

# GEMEINDE **E**STERWEGEN

Landkreis Emsland

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Esterwegen, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen



Esterwegen  
*Grüne Insel*

Rathaus, Poststraße 13



Fachbereich: 60 - Bauwesen  
Auskunft erteilt: **Herr Lindemann**  
**Frau Stindt**

☎ Zentrale: 05955 / 200-0  
Durchwahl: 200-32 oder 41  
Fax: 200-20  
E-Mail: [bauleitplanung@nordhuemmling.de](mailto:bauleitplanung@nordhuemmling.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

## Bekanntmachung

Esterwegen, den **24.10.2024**

### **Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“, mit örtlichen Bauvorschriften - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Anlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Flächen einer Wohnbebauung zugänglich zu machen, insbesondere vor dem Aspekt, dass eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Gleichzeitig soll die örtliche Bauvorschrift zu den Einfriedungen angepasst werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzeugen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ liegt direkt südlich der Lambertstraße, zwischen der Landesstraße L 30 (Heidbrücker Straße) im Osten und der Kreisstraße K116 (Mühlenberg) im Westen.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Anlagen können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 109) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

  
(C. Hüntelmann)

- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich

